

**BürgerschaftsInitiative **WIR-SIND-DAS-VOLK-2009**: Das Grundgesetz verwirklichen**

[wir-sind-das-volk-2009@impuls21.net](mailto:wir-sind-das-volk-2009@impuls21.net)

[www.impuls21.net/wir-sind-das-volk-2009](http://www.impuls21.net/wir-sind-das-volk-2009)

**D-88147 Achberg – Panoramastr. 30 – Tel. 08380-335 – Fax –675**

An den 16. Deutschen Bundestag

---

## **Petition »Endlich das Grundgesetz verwirklichen«**

**Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bestimmt in seinem Artikel 20 Absatz 2: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.«**

Die BürgerschaftsInitiative »WIR-SIND-DAS-VOLK-2009« erkennt in dieser unantastbaren Verfassungsbestimmung [GG Art. 79 Abs. 3] die Verankerung der Grundprinzipien einer partizipativen, auf der Idee der Volkssouveränität beruhenden *komplementären Demokratie*. Damit ist an den Verfassungsgesetzgeber der nachwirkende Auftrag verbunden, außer der Ausgestaltung der staatsrechtlichen Grundordnung zur parlamentarischen Demokratie – was von Anfang an geschehen ist – dem Volkssouverän auch das plebiszitäre Element des Abstimmungsrechtes verfügbar zu machen.

**I**• Wenn man sich in den Quellen des Parlamentarischen Rates von 1948/49 kundig macht, wird man finden, dass zwar in der Sache unrichtig und demokratiepolitisch irrig wegen bestimmter, damals noch lebendiger Empfindungen aus den sog. »Weimarer Erfahrungen« und denen der Diktatur des III. Reiches, die Regelung des Elementes der direkten Demokratie zunächst zurückgestellt blieb. Später hat sich im Blick darauf aber eine »herrschend« gewordene Lesart im Lager der Verfassungsrechtler entwickelt, die eine verfassungslogisch letztlich unhaltbare Theorie daran knüpfte. Nämlich die Theorie, es bezöge sich die Norm des Artikels 20 Absatz 2 lediglich auf den Fall GG Artikel 29 [Neugliederung der Bundesländer]. Damit hat man sich jahrzehntelang aus der Affäre gezogen, das Abstimmungsrecht des Volkes nicht zu regeln.

Die parlamentarische und öffentliche Auseinandersetzung mit dieser Problematik setzte in der Geschichte der Bundesrepublik nämlich erst nach 35 Jahren ein, als die Bewegung entstand, aus deren Bestrebungen jetzt die vorliegende Petition als zunächst letztes Projekt geboren ist. 1983 wurde – im Zusammenhang mit einer wachsenden Öffentlichkeitsarbeit, die sich auch in vielen Medien niederschlug – aus den in einem Forschungsprojekt der »Arbeitsgemeinschaft Demokratie und Recht« gewonnenen Erkenntnissen eine erste Petition an den Deutschen Bundestag gerichtet. Dieser debattierte die Petition am 4. Oktober und lehnte – ohne Befassung mit den die Petition begründenden Argumenten – ihr Anliegen mit nur wenigen Gegenstimmen ab. [<http://www.impuls21.net/pdf/petition-ave-19831228.pdf>]

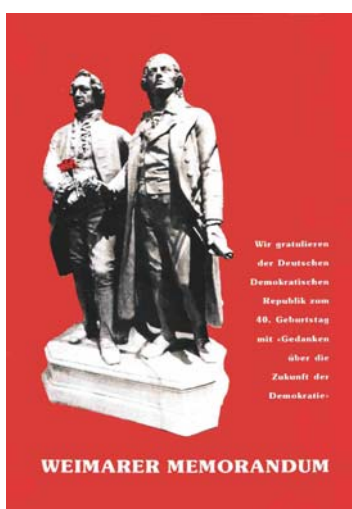
**II**• Und das blieb das Schicksal der Sache in all den folgenden Jahren. Alle weiteren Petitionen wurden abgewiesen. Obwohl z. B. auch eine in Auftrag gegebene Infas-Umfrage ergab, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten der Forderung des Anliegens in seinen wesentlichen Elementen zustimmte. Der Deutsche Bundestag blieb hartnäckig bei seiner Ablehnung – bei veränderten Koalitionen. Auch nach der deutsch-deutschen Vereinigung.

**II.1** Auf dem Weg dahin ergab sich ja eine Kulmination des Prozesses insofern, als gleich zu Beginn der großen Massendemonstrationen in Leipzig und anderen Städten der DDR aus See-

lentiefen die revolutionäre Devise gegen die Parteidiktatur der SED durch die Straßen hallte: **Wir sind das Volk!** Das war nicht die Parole, als die sie schon kurz danach umgedeutet wurde: Wir sind das Volk und wollen von einem pluralistischen Parteienstaat regiert werden – anstatt von der Einheitspartei. Es war auch nicht die Parole »Wir sind *ein* Volk«, die sich anschloss, so verständlich auch dieser Ruf gewesen sein mag. Sondern: Mit »**Wir sind das Volk**« wurde im Grunde jene Idee angesprochen, mit welcher am 17. Juni 1789 der Impuls der Französischen Revolution seinen Ausgang nahm: Der Dritte Stand erklärte sich als Nation zum Souverän. Und die dann leider nicht in Kraft getretene erste Revolutionsverfassung von 1791 hatte folgerichtig einen *komplementären Charakter*: sie entfaltete sich einerseits in einem Teil, welcher die parlamentarischen Institutionen feststellte und andererseits in einem Teil, welcher die direkt-demokratischen Regelungen ausführte.

**II.2** Leider war in der implodierenden DDR in der Bevölkerung weder eine Kenntnis dieser weitergefassten historischen Zusammenhänge verbreitet, noch, was wichtiger gewesen wäre, ein Wissen vorhanden über die Verfassungsgeschichte des eigenen Landes, insbesondere über dessen Gründungsverfassung von 1949. Denn mit der Devise **Wir sind das Volk** hätte sich die Bevölkerung 1989 auf den Punkt genau auf diese Gründungsverfassung beziehen und beufen können, um ihre zentrale Forderung, die Republik grundlegend zu demokratisieren, aus der eigenen Geschichte und ideologisch zu legitimieren.

Vorbereitet war diese Aufklärung mit dem »*Weimarer Memorandum*«, mit dem am 17. Juni 1989, dem 200. Jahrestag der Erklärung des »Dritten Standes« zur Nation in Frankreich, eine Bürgerschaftsbewegung zum 40. Geburtstag der DDR gestartet werden sollte [<http://www.impuls21.net/pdf/weimarer-memorandum.pdf>] – parallel zu jener an den Bundestag gerichteten Petition zum 40. Geburtstag der BRD am 23. Mai [<http://www.impuls21.net/pdf/achberger-memorandum.pdf>]. Wegen einer Intrige kam das Memorandum leider erst am 22. November 1989 [<http://www.impuls21.net/pdf/in-goethes-hand-die-rote-nelke.pdf>] zum Einsatz, als die Weichen der Entwicklung in der DDR, ohne dass das Bewusstsein von der Volkssouveränität geweckt gewesen wäre, emotional schon ganz und gar in jene Richtung gestellt waren, wie es sich dann definitiv am 9. November manifestierte – weil die begriffliche Erscheinungsform der Idee, wie sie der Devise der Bewegung entsprochen hätte, verhindert geblieben war. Denn diese zielte – demokratietheoretisch gedacht – jedenfalls primär nicht auf Parlamentarismus und Parteienstaat und auch nicht auf die Perspektive »nationale Einheit«.



## In Goethes Hand die rote Nelke WEIMARER MEMORANDUM für eine Volksgesetzgebung

„Gedanken für die Zukunft der Demokratie in der Deutschen Demokratischen Republik“ unterbreitet das WEIMARER MEMORANDUM, mit dem sich die „Initiative Volkswille“ an die Öffentlichkeit wendet. Sie ruft auf zu einem „Volksentscheid über die Wiederaufnahme der Volksgesetzgebung in die Verfassung der DDR“ und wirbt um Unterschriften für eine entsprechende Eingabe an die Volkskammer.

Nach Ansicht der Initiatoren setzt souveräne Willensbildung mit einem „unzweifelbar demokratischen Charakter“ zweierlei voraus: „1. Keine Gruppe oder Strömung oder Partei – auch keine Demonstration, und sei sie noch so groß – darf sich anmaßen, das ‚Volk‘ zu sein oder den Willen des Volkes zu verkörpern. Was der Wille des Volkes ist, kann demokratisch konkret von Fall zu Fall nur ermittelt werden, wenn alle erwachsenen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit haben, ihre Stimme in die Waagschale zu legen. Das heißt: Von wirklicher Demokratie kann erst gesprochen werden, wenn es die Möglichkeit der Volksabstimmung gibt.

2. Die Willensbildung des Volkes soll sie in sich demokratischen Charakter haben, setzt voraus, daß a) die Initiative zu einer Volksabstimmung immer nur von freien gesellschaftlichen Kräften – also Bürgerinitiativen –, nie von staatlichen Organen oder privilegierten Parteien ausgehen darf und b) das Pro und Contra zum jeweiligen Vorschlag in der freien Volksaussprache gleichberechtigt – insbesondere auch in den Massenmedien – diskutiert werden kann.“

Zu den konkreten Vorschlägen zur Verfassungsänderung im Sinne der Wiederaufnahme der Volksgesetzgebung sollte nach der bis 31. März 1990 laufenden Unterschriftensammlung am 7. Oktober 1990 eine Volksabstimmung stattfinden. Das WEIMARER MEMORANDUM verdeutlicht anhand einer ausführlichen Dokumentation historische Zusammenhänge der Volksgesetzgebung in Deutschland seit dem Eisenacher Programm von 1869. Auf dem Umschlag mit dem Weimarer Klassike-denkmals erblüht aus Goethes Lorbeerkrone eine rote Nelke... BI

Alle diese Zusammenhänge harren noch der objektiven Aufarbeitung in der zeitgeschichtlichen Forschung. Sie haben ihr geistig-ideelles Zentrum in der Erkenntnis, die zum Anlass des Gedenkens an das 60. Gründungsjahr der Bundesrepublik und des 20. Jahres der »Wende« und der deutschen Einheit mit der vorliegenden Petition erneut auf den Tisch des Hohen Hauses kommt.

**II.3** Ehe wir diese Petition als solche abschließend vorbringen [Ziff. III.2], sei der kurze Überblick über deren Vor- und Entwicklungsgeschichte seit 1984 bis heute mit dem Hinweis abgeschlossen, wie das einschlägige Thema nach 1990 parlamentarisch weiter behandelt und von entsprechenden Aktivitäten der Bürgerschaftsbewegung, von welcher der ganze Prozess ausgegangen war, weiterverfolgt und getragen wurde [s. Anlage].

Der zwischen der BRD und der DDR vereinbarte *Vereinigungsvertrag* verlangte auch Grundgesetzanpassungen, die der Bundestag beschließen musste. Das geschah in 3. Lesung Ende Juni 1994. Vonseiten der die Regierung tragenden Fraktionen waren keine verfassungsrechtlichen und demokratiepolitischen Forderungen der Bürgerbewegung der DDR aus der Wendezeit aufgegriffen worden. Ihnen ging es um eine möglichst nahtlose Angleichung an das Vorgegebene des Grundgesetzes. Hingegen brachten sowohl die Oppositionsfraktionen des Bündnis 90/Die Grünen und der PDS als auch der SPD – den Gegenstand der vorliegenden Petition betreffend – Gesetzentwürfe zur **Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung** ein, die allesamt auf jenen Vorstellungen gründeten, die seit 1983 mit mehreren Petitionen von unserer Initiative entwickelt und der Volksvertretung vorgelegt, aber immer wieder abgelehnt worden waren. Jetzt standen immerhin drei Parlamentsfraktionen auf der Seite dieses Anliegens. Doch auch jetzt verweigerten die Koalitionsparteien die Zustimmung.

In der Zeit ihrer Regierungsbeteiligung gab es dann 2002 vonseiten Bündnis90/Die Grünen in Gang gesetzt, nochmals eine parlamentarische Initiative, federführend von dem Abgeordneten *Häfner* vertreten, doch auch sie konnte – wie alle Bemühungen der vorherigen zwei Jahrzehnte – die erforderliche Zweidrittelmehrheit nicht erreichen.

*Der vorläufig letzte parlamentarische Vorgang fand am 11. Mai 2006 statt*, als auf Initiative der Fraktionen der FDP, der Linken und der Grünen im Bundestag in erster Lesung deren Gesetzentwürfe zur Regelung der »dreistufigen Volksgesetzgebung« durch die Ermöglichung der Volksinitiative und des Volksbegehrens zum Volksentscheid debattiert wurden. Die gravierenden Unterschiede dieser Vorlagen zu den unserer Petition zugrunde liegenden Kriterien sind an anderer Stelle aufgezeigt. Die drei Initiativen vom Mai 2006 wurden an die Ausschüsse überwiesen. Dort liegen sie seither und harren der weiteren Befassung, die für Ende November diesen Jahres in Aussicht genommen zu sein scheint.

**III.** Nun stehen wir im Jahr 2009 erneut an einer Schwelle, die Anlass gibt, auch und besonders auf diese im deutschen Volk noch bei weitem nicht bekannten und ihrer Bedeutung nach *erkannten* beharrlichen bürgerschaftlichen Aktivitäten in ihren historischen Zusammenhängen und zeitgeschichtlichen Entwicklungen die Aufmerksamkeit zu lenken und sie mit einer weiteren Initiative für ihre Verwirklichung zu verbinden – in der Erwartung, dass jetzt endlich auch in der Volksvertretung der **Popularvorbehalt als das für jede auf der Höhe der Zeit verstandene Demokratie wie auch für die Legitimation der parlamentarischen Gesetzgebung unveräußerliche Souveränitätsrecht des Volkes** anerkannt und mit den entsprechenden verfassungsrechtlichen Konsequenzen verbunden, das heißt: der Weg dafür frei gemacht wird, dass das Erforderliche beschlossen werden kann.

**III.1** Da wir die bisherigen Beschlüsse des Deutschen Bundestages respektieren, obwohl wir sie für einen großen Fehler halten und auch in der Art und Weise, wie sie zustande gekommen sind, durchaus nicht für demokratievorbildlich und bürgerschaftsfreundlich ansehen können, ziehen wir daraus den Schluss, das Anliegen der Petition nicht mehr als von ihr zu verabschiedende Forderung an die Volksvertretung zu richten. Vielmehr richten wir den Vorschlag, den Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich auszugestalten, an den Souverän der Rechtsgemeinschaft der Bundesrepublik Deutschland selbst, das heißt ihre stimmberechtigte Bürgerschaft. Sie möge in einer Volksabstimmung darüber entscheiden und damit den Deutschen Bundestag beauftragen, das Ergebnis geschäftsordnungsmäßig nachzuvollziehen.

**III.2 Die Forderung der Petition an die Volksvertretung ist also, ein Gesetz zu beschließen, das gleichzeitig mit der Bundestagswahl am 27. September 2009 einen Volksentscheid über das nachstehende Verfassungsgesetz ermöglicht und dergestalt die im Artikel 20 des Grundgesetzes normativ veranlagte komplementär-demokratische Grundordnung verwirklicht. Der Volksentscheid soll feststellen, ob die Mehrheit der folgenden Regelung zustimmen will:**

Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland haben das Recht,

1. aus ihrer Mitte jederzeit **Gesetzesinitiativen** zu den Entwicklungen der gesellschaftlichen Lebensgebiete zu ergreifen und diese Initiativen – mit einer bestimmten Anzahl sie unterstützender Stimmberechtigter – in den parlamentarischen Gesetzgebungsprozess einzubringen.

2. Wenn das Parlament diese Initiativen nicht beschließt, müssen diese die Möglichkeit haben,

ein **Volksbegehren** einzuleiten.

3. Erreicht dieses innerhalb der Dauer der Unterzeichnungskampagne die erforderliche Zahl zustimmender Unterschriften Stimmberechtigter, findet innerhalb einer Frist von mindestens einem halben und höchstens einem Jahr ein **Volksentscheid** statt. Es gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das Beschlossene tritt in Kraft.

4. **Medienbedingung.** In den Monaten zwischen dem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid hat das Pro und das Contra zum Abstimmungsgegenstand im öffentlichen Diskurs in allen Massenmedien das gleiche Recht zur Darstellung seiner Argumente. Ein *Ombudsrat*, gebildet aus Vertretern der Medien und Vertretern der jeweiligen Initiative sowie einer vom Bundespräsidenten berufenen *Mediatorengruppe* ist für die Gestaltung des Prozesses der Information und Diskussion verantwortlich.

5. Das Nähere bestimmt ein Ausführungsgesetz.

**IV** Als Anlage zur Petition fügen wir eine Kurzfassung der häufigsten Argumente bei, die auf dem jahrzehntelangen Weg, für das Ziel des Anliegens Verständnis zu bilden, oft angeführt wurden und dem Verständnis immer wieder hinderlich im Weg standen.

Da wir die Öffentlichkeit über die persönliche Sicht der einzelnen Abgeordneten des Deutschen Bundestages zum Anliegen der Petition im Internet auf der Seite

[www.impuls21.net/wir-sind-das-volk-2009/bundestagsecho](http://www.impuls21.net/wir-sind-das-volk-2009/bundestagsecho)

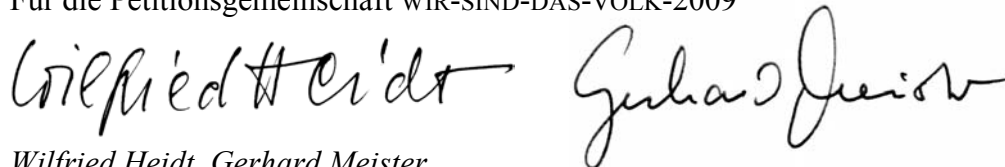
informieren wollen, erbitten wir Ihre Stellungnahme zur Petition.

Die umfassende Dokumentation der zwanzigjährigen Arbeit für das Ziel, die Bestimmung des GG Artikel 20 Absatz 2 durch seine entsprechende Ausgestaltung zu verwirklichen, bringt die Seite <http://www.wirinddeutschland.org/dokumentation.htm> im Internet.

Nun erwarten wir Ihre geschätzte Stellungnahme. Stereotype Zettelkasten-Antworten sind Zeitvergeudung und eines ernsthaften Gedankenaustausches und demokratischen Diskurses, an dem wir interessiert sind, unwürdig – insofern eine nicht Ernst zu nehmende Überflüssigkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Petitionsgemeinschaft WIR-SIND-DAS-VOLK-2009



Wilfried Heidt, Gerhard Meister

[wilfried.heidt@kulturzentrum-achberg.de](mailto:wilfried.heidt@kulturzentrum-achberg.de)

[gerhard.meister@kulturzentrum-achberg.de](mailto:gerhard.meister@kulturzentrum-achberg.de)

Achberg, 31. Oktober 2008

Anlage

## Anlage zur Petition WIR-SIND-DAS-VOLK-2009: Das Grundgesetz verwirklichen

### **Zu den bisherigen Entwicklungen und Argumenten, den im Grundgesetz festgelegten Grundsatz der *Volkssouveränität* [Artikel 20 Absatz 2] zu verwirklichen bzw. zu umgehen**

#### **1. Entstehung und bisherige Entwicklung zu den gegenwärtigen Bestrebungen**

1.1 Die »Initiative 2009: Wir sind das Volk – Das Grundgesetz verwirklichen« steht in der Kontinuität jener Arbeit, die – ausgehend vom Institut für Zeitgeschichte im Internationalen Kulturzentrum Achberg – 1983 zur Begründung der Demokratie-Bewegung in der Bundesrepublik Deutschland in dem Sinne geführt hat, dass es dabei um das Ziel geht, das Prinzip der Volkssouveränität, wie es das Grundgesetz veranlagt hat, verfassungsrechtlich konkret auszugestalten. So auszugestalten, dass die verfügbare parlamentarische Demokratie, wie das Grundgesetz sie normiert, zur *komplementären* Demokratie weiterentwickelt werden, das heißt dadurch *das eigentliche Fundament der Demokratie* bekommen soll.

1.2 Was ist in der Moderne dieses Fundament? Das Prinzip, dass das Recht – oder wie es im Grundgesetz heißt: »alle Staatsgewalt« – vom Volk ausgeht. Was aber nur dann praktisch verwirklicht ist, wenn zu allen Fragen der Gesetzgebungen aus dem Kreis der mündigen Bürgerschaft 1. *Initiativen* für entsprechende Regelungen Vorschläge in den Gesetzgebungsprozess einbringen, dazu gegebenenfalls 2. *Volksgebehren* einleiten und diese eventuell 3. *zum Volksentscheid* führen können. Das Fundament der Demokratie ist dieses Recht deshalb, weil nur unter der Bedingung von dessen konkreter Verfügbarkeit auch die parlamentarische Form der Demokratie in ihren Entscheidungen legitimiert ist. Es gibt keine Legitimation der politischen Einzelentscheidungen allein durch Wahlen. Wahlen können den Gemeinwillen immer nur pauschal – abstrakt – auf die Gewählten übertragen. Daraus folgt nolens volens unvermeidbar der »vormundschaftliche Staat« [mit allen Konsequenzen, die das, wie wir aus Erfahrung zur Genüge wissen, dann zeitigt].

1.3 Die 1983 gegründete Bewegung fußt auf dieser Erkenntnis, die sie in dem Begriff der »dreistufigen Volksgesetzgebung« zusammenfasst und in den Grundlinien so entfaltet, wie es auf der ersten Seite der »Initiative 2009« in den vier Kriterien kurz dargestellt ist. Die Öffentlichkeitsarbeit für dieses Ziel begann mit einer ganzseitigen Anzeige in der Wochenzeitung DIE ZEIT Nr. 1/1984. Sie war mit einer *ersten Petition an den Deutschen Bundestag* und einer Unterschriftenkampagne verbunden. Bis zur Befassung des Bundestags mit der Petition am 4. Oktober 1984 waren die ersten ca. 200 000 *Zustimmungserklärungen* aus der Bevölkerung eingegangen. Nicht mal die Fraktion der Grünen stimmte geschlossen für das Anliegen der Petition. Alle anderen Fraktionen redeten und stimmten dagegen.

1.4 Die Öffentlichkeitsarbeit ging weiter. Bis zur zweiten Petition – verbunden mit umfänglichen wissenschaftlichen Begründungen [»Achberger Memorandum«] –, die am 23. Mai 1987 eingereicht wurde, waren einige weitere hunderttausend unterstützende Unterschriften hinzugekommen. Trotzdem lehnte der Bundestag abermals ab. Daraufhin unternahm die Initiative »Volksentscheid zum 23. Mai 1989« den Versuch einer »selbstorganisierten Volksabstimmung« im Blick auf die Ausgestaltung des GG Art. 20 Abs. 2 [Abstimmungsrecht des Volkes]. Obwohl eine repräsentative *Infas-Umfrage* eine mehrheitliche Zustimmung gebracht hatte, blieb die konkrete selbstorganisierte Abstimmungskampagne weit unter den 20 Millionen Beteiligung, die nötig gewesen wären, um genügend demokratischen Druck auf die Volksvertretung auszuüben und sie zur Mitwirkung zu bewegen. So ging der 40. Geburtstag der BRD vorüber, ohne dass der Auftrag des Grundgesetzes am besagten Punkt parlamentarisch angepackt worden wäre.

1.5 Dann kam der Herbst mit der Devise »Wir sind das Volk«. In Zusammenarbeit mit Oppositionsgruppen in der DDR war zu deren 40. Geburtstag seit Sommer 1988 ein Parallelprojekt vorbereitet worden – Stichwort: Deutsche Oktober-Revolution –, das am 17. Juni 1989 mit dem »Weimarer Memorandum« von Weimar aus gestartet werden sollte – eine subversive Aktion, die im letzten Moment aber von missgünstigen Parteiplanern »torpediert« wurde und deshalb nicht rechtzeitig in Gang kommen konnte; nicht rechtzeitig meint: leider erst dann auftrat, als die Weichen irreversibel schon nach der vom Westen programmierten Parole »Wir sind ein Volk« bzw. nach dem 9. November definitiv in Richtung Liquidation der DDR und Beitritt ihres Staatsgebietes zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gestellt waren.

1.6 Das führte schließlich zum Jahr 1994 und hier Ende Juni zu den abschließenden verfassungsrechtlichen Konsequenzen aus dem deutsch-deutschen Vereinigungsvertrag. In puncto »dreistufige Volksgesetzgebung« war inzwischen durch zahlreiche Kontakte und Bemühungen »hinter den Kulissen« insofern ein Fortschritt erreicht, als Die Grünen, die PDS [heute Die Linke] und auch die SPD in die Beratungen und Schlussabstimmungen über den Vereinigungsvertrag eigene Gesetzesinitiativen zur Aufnahme der »dreistufigen Volksgesetzgebung« in das Grundgesetz eingebracht hatten. Doch die Koalition aus CDU/CSU und FDP lehnte mit ihrer Mehrheit alle diese Eingaben ab – wie zuvor schon alle Petitionen der Demokratie-Bewegung von den verschiedenen Koalitionen zwischen 1984 und 1994 abgelehnt worden waren. Danach gab es im Bundestag keinen Vorgang zu dieser Sache mehr. Weitere Petitionen seitens der Bürgerbewegung wurden nicht mal mehr befasst. Als die SPD mit den Grünen koalierte kam es zwar zu einer konkreten Initiative für ein entsprechendes Verfassungsgesetz, aber nicht zur Zweidrittelmehrheit im Parlament. [Der ganze Weg seit 1983 ist dokumentiert bei <http://www.wirsinddeutschland.org/>]

1.7 Die mit der kurzen Beschreibung dieser Linie charakterisierte Kontinuität der Arbeit für das Ziel, die dreistufige BürgerschaftsGesetzgebung zu verwirklichen, hat seit Juni diesen Jahres auch auf der Ebene der EUROPÄISCHEN UNION ein konkretes Projekt mit der Möglichkeit zur Beteiligung [zu finden auf [www.impuls21.net](http://www.impuls21.net)].

## 2. Die verfassungsrechtlichen Argumente

**2.1 Das verfassungsrechtliche Hauptargument der jahrzehntelangen Ablehnungsfront** gegen die Lesart der Initiative, der Art. 20 Abs. 2 verlange aus Gründen der hier festgelegten Norm notwendig zumindest die Regelung des Abstimmungsrechtes des Volkes als Ausdruck seiner demokratischen Souveränität, hatte seine Herkunft durchgängig in dem, was die Zunft der Verfassungsrechtler als die sog. »herrschende Lehre« [h. L.] zu dieser Stelle ausgebrütet hatte. Sie war der Ansicht, das Abstimmungsrecht sei normativ nur auf den in GG Art. 29 geregelten Fall einer möglichen Neugliederung der Bundesländer bezogen. Hierfür sind a.a.O. »Volksentscheide« in den betroffenen Regionen verbindlich vorgesehen. Damit sei, so die h. L., die Norm des Art. 20 Abs. 2 erfüllt.

**2.2 Diese Ansicht beruhte auf dem der Zunft nicht zu vermittelnden Irrtum**, dass ja das Abstimmungsrecht des Volkes als Rechtssubjekt die *Aktivbürgerschaft* des Volkssouveräns insgesamt hat und nicht bloß die Stimmberechtigten einer einzelfallweise betroffenen Region. In der Funktion des Volkssouveräns verlangt daher die Norm im Art. 20 Abs. 2 notwendig die Bereitstellung, d. h. Regelung des Abstimmungsrechtes an sich – und zwar für alle Angelegenheiten der Gesetzgebung, für welche auch der parlamentarische Gesetzgeber zuständig ist. – So die Lesart der Bewegung von Anfang an. Darüber hinaus gibt es keine verfassungsrechtlichen, sondern nur verfassungspolitisch-ideologische Argumente, auf die wir aber hier nicht weiter einzugehen haben. Sie werden in der Debatte über unseren Regelungsvorschlag dann zur Genüge bedacht werden können.

## 3. Die historischen Argumente

**3.1 Sie zählen zu den verfassungspolitischen** und sind eine Ansammlung von allerlei subjektiven oder auch vermeintlich objektiven Gründen, warum es speziell vor dem Hintergrund der neueren deutschen Geschichte geradezu fahrlässig sei, das Element der direkten Demokratie zu aktivieren. Diese Argumente waren alle schon bei den Beratungen des Parlamentarischen Rates zur Erarbeitung des Grundgesetzes 1948/49 im Spiel und wurden dabei insbesondere von dem späteren ersten Bundespräsidenten, dem Historiker *Theodor Heuß*, ventiliert. Er sprach – damit auf *Hitler* und die Nationalsozialisten anspielend – vom Plebiszit als von einer »Prämie auf Demagogie«. Damit war die Unterstellung verbunden, Hitler sei plebiszitär ans Ruder gekommen, die Weimarer Republik sei an Volksentscheiden zerbrochen und Hitler habe einige von ihm angesetzte Volksabstimmungen zur Durchsetzung seiner Ziele haushoch gewonnen. –

**3.2 Das und manches mehr in dieser Richtung ist Legende** oder es hat nichts mit dem demokratischen Prozess zu tun, wie er von der INITIATIVE 2009 gefordert wird. Kurz nur die Fakten: Hitler wurde als Diktator nicht durch ein Plebiszit, sondern durch Wahlen bzw. durch einen Beschluss der Reichstagsmehrheit installiert [übrigens auch mit Stimme von *Heuß*]. Die wenigen Volksbegehren und Volksentscheide in der Zeit der Weimarer Republik waren von nicht mehr Demagogie beeinflusst, als es bei den Wahlen und im Parteileben generell der Fall war. Keiner der zwei Volksentscheide hatte ein problematisches Ergebnis. Meist blieben die Initiativen schon beim Volksbegehren stecken, kamen also gar nicht zur Abstimmung. Richtig ist, dass Hitler, wie meist alle Diktatoren – auch die kommunistischen – die Volksabstimmung instrumentalisierten und a. niemals Alternativen beim Entscheid, b. oft nicht mal das Nein und c. auch niemals die freie und gleichberechtigte Diskussion über das Pro und Contra [als mitentscheidendes Kriterium für den demokratischen Charakter des plebiszitären Prozesses] zuließen. So das man abschließend sagen muss: Die Weimarer Republik ging nicht an der direkten Demokratie zu Grunde, vielmehr u. a. auch daran, dass die Parteien damals keine Anstrengungen unternahmen, das Institut der Volksgesetzgebung wenigstens so zu kultivieren und für die Aktivierung der Demokratie zu nutzen, wie es die Weimarer Reichsverfassung in Ergänzung zum Parteienparlamentarismus anbot.

## 4. Der Schlüsselpunkt: Die Medienbedingung

**4.1 Wenn über die direkte Demokratie kontrovers diskutiert wird, ist das meistens eine abstrakte Debatte**, weil dabei fast nie die konkrete Gestaltung des gesellschaftlichen Prozesses, um den es sich dabei handelt, bedacht wird. Das gilt für die Erörterungen an den Stammtischen wie im wissenschaftlichen, politischen und öffentlichen Diskurs in den Medien [ein jüngstes Beispiel für ein solches Palaver im Kreis einer erlauchten Runde war das ZDF-Nachtstudio unter der Leitung von *Volker Panzer* [<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/content/606396>]. Weder Letzterer noch seine gescheitene Gäste hatten bisher offenbar absolut noch nichts mitbekommen von der seit Jahren vorliegenden umfassenden einschlägigen Arbeit der Bürgerbewegung und auch nichts von den im Netz verfügbaren Texten und Dokumenten zum Thema.

**4.2 Deshalb muss jetzt auch und gerade in Deutschland über das Notwendige konkret gesprochen werden.** Das versucht die »Initiative 2009 WIR-SIND-DAS-VOLK« in einer Art volkspädagogischer Aufklärungs- und Beteiligungskampagne als erstes zu erreichen: Die Erkenntnis – wie die vier Grundrechnungsarten –, dass die eingangs genannten vier Kriterien unabdingbar sind für die wesensgemäße Gestaltung der dreistufigen direkten BürgerschaftsDemokratie. Und dabei ist im Zeitalter der Dominanz der Massenmedien für die Urteilsbildung der Stimmberechtigten die Medienbedingung der Dreh- und Angelpunkt, von dem der demokratische Charakter des Ganzen abhängen wird.